



Absender



per E-Mail an:



TEL 030/18305

FAX 030/18305

@bmu.bund.de

www.bmu.de

### **Kommunikation mit Wirtschaftsministerium bezüglich Abstandsregelungen bei Windkraftanlagen**

Ihre E-Mail an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom 19. Mai 2020 über den webservice <https://fragenstaat.de>

Unser Zeichen: IK III 4 – 0723/001-2020-0022

Berlin, 16.06.2020

Sehr



vielen Dank für Ihre E-Mail vom 19. Mai 2020, in der Sie um Übersendung aller Unterlagen zur Kommunikation mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bezüglich Abstandsregelungen bei Windkraftanlagen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bitten.

Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Leider kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen nicht entsprechen.





Seite 2

Begründung:

Das UIG regelt den Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen des Bundes (§1 Absätze 1 und 2 UIG).

Bei den sogenannten Abstandsregelungen für Windkraftanlagen geht es um die Festlegung eines Mindestabstandes von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung, der gesetzlich geregelt werden soll. Hierzu haben sich die Koalitionsfraktionen in einem Kompromiss auf die Aufnahme einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch verständigt; die Länder erhalten somit die Möglichkeit, ein Mindestabstand von bis zu 1.000 Metern von Windrädern zur Wohnbebauung festzulegen sowie darüber zu entscheiden, wie viele Häuser als Wohnbebauung angesehen werden sollen.

Die von Ihnen begehrte Kommunikation des BMU zu den Abstandsregelungen mit dem BMWi stehen also in unmittelbarem Zusammenhang zu den Tätigkeiten des BMU im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Das Gesetzgebungsverfahren wird nach derzeitigem Stand nicht vor Mitte Juli 2020 abgeschlossen sein.

Gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1 Buchst. a UIG gehören oberste Bundesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, nicht zu den informationspflichtigen Stellen im Sinne des UIG.

Ihr Antrag vom 19. Mai 2020 muss daher abgelehnt werden.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.





Seite 3

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung in Abschnitt I. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag



### **Hinweise zum Datenschutz:**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registratur-Richtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: [www.bmu.de/datenschutz](http://www.bmu.de/datenschutz).



